



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Erlass des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft

(Jahresprogramm 2001 Nr. 1.2.10)

Vom 23. Januar 2001

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenfassung	S. 2
2.	Personenfreizügigkeit der EU, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte	S. 3
3.	Totalrevision des Advokaturgesetzes (neuer Gesetzestitel: Anwaltsgesetz Basel-Landschaft)	S. 4
	3.1 Gesetzgeberischer Spielraum für kantonales Anwaltsgesetz	S. 4
	3.2 Grundzüge des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft	S. 5
4.	Vernehmlassungsverfahren	S. 6
	4.1 Überblick	S. 6
	4.2 Vorschläge Vernehmlassungsadressaten zu einzelnen Bestimmungen	S. 7
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Anwaltsgesetzes BL	S. 12
	A. Geltungsbereich und Grundsätze	S. 12
	B. Anwaltspatent	S. 14
	C. Anwaltsregister	S. 16
	D. Honorarordnung	S. 17
	E. Berufsregeln, Aufsicht und Disziplinarrecht	S. 19
	F. Anwältinnen und Anwälte aus den Mitgliedstaaten der EU	S. 22
	G. Übergangs- und Schlussbestimmungen	S. 23
6.	Finanzielle Auswirkungen	S. 24
7.	Antrag	S. 25

1. Zusammenfassung

Der Erlass eines neuen Anwaltsgesetzes ist notwendig wegen des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und wegen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Bundesanwaltsgesetz).

In der Vernehmlassung stiess die Vorlage auf eine breite Zustimmung und wurde von keiner Seite abgelehnt. Die Schaffung einer Anwaltsaufsichtskommission, in welcher die Richterschaft und die Anwaltschaft vertreten sind, wurde überall positiv aufgenommen. Geteilt waren hingegen die Meinungen zur Neuordnung des Honorarwesens, welche den Ersatz des Zwangstarifs durch das System der freien Honorarvereinbarung beinhaltet. Mit der Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten hält aber der Regierungsrat am System der freien Honorarvereinbarung fest.

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft erlässt zunächst für die im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte die erforderlichen Vollzugsbestimmungen zum Bundesrecht. Es bezeichnet die Aufsichtsbehörde, welche das Anwaltsregister führt und regelt das Disziplinarverfahren.

Daneben übernimmt das kantonale Anwaltsgesetz weitgehend die bestehenden Strukturen des bisherigen Advokaturgesetzes, die sich bewährt haben. Wie bisher bleibt ein beschränktes Anwaltsmonopol bestehen, das nur für die berufsmässige Vertretung vor den Gerichten gilt und das nicht ausgedehnt wird. Das bedeutet, dass es keine Verpflichtung gibt, seine Rechtsstreitigkeit vor den Gerichten einer Anwältin oder einem Anwalt zu übergeben, sondern dass jede handlungsfähige Person ihre Sache vor Gericht auch selbst vertreten oder einem nicht berufsmässigen Vertreter übergeben kann. Weiterhin nicht dem Anwaltsmonopol unterstellt ist das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, so dass hier neben den Anwältinnen und Anwälten auch andere Parteivertreter berufsmässig auftreten können. Ebenso übernimmt das Anwaltsgesetz ohne grosse inhaltliche Änderungen die geltenden Regelungen über die Anwaltsprüfung und das Disziplinarverfahren.

In zwei Bereichen findet eine Weiterentwicklung des kantonalen Anwaltsrechts statt. Neu wird die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte nicht mehr durch das Obergericht, sondern durch eine Anwaltsaufsichtskommission ausgeübt, in welcher Richterschaft und Anwaltschaft vertreten sind. Im Honorarrecht wird schliesslich der staatliche Zwangstarif abgeschafft und durch die freie Honorarvereinbarung ersetzt, die zwischen der Anwältin oder dem Anwalt und der Klientschaft abzuschliessen ist. Die Tarifordnung gilt nur noch für die Festsetzung der Parteientschädigung durch die Gerichte und soweit zwischen der Klientschaft und der Anwältin oder dem Anwalt nichts vereinbart wurde.

2. Personenfreizügigkeit der EU, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte

Am 23. Juni 2000 haben die eidgenössischen Räte das neue Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Bundesanwaltsgesetz) verabschiedet. Das Bundesanwaltsgesetz regelt, in Ausführung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit, die grundlegenden Modalitäten für die Ausübung des Anwaltsberufs in der Schweiz.

Umgesetzt wird die Anwaltsfreizügigkeit dadurch, dass das Bundesanwaltsgesetz den Kantonen die Einrichtung von Anwaltsregistern vorschreibt, welche das heutige System der kantonalen Berufsausübungsbewilligungen ersetzen. Anwältinnen und Anwälte, die Parteien vor Gericht vertreten, haben sich in das Anwaltsregister desjenigen Kantons einzutragen, in dem sie über eine Geschäftsadresse verfügen. Für den Registereintrag haben sie ein Anwaltspatent vorzuweisen, das aufgrund bestimmter fachlicher Voraussetzungen (Lizentiat, einjähriges Advokaturpraktikum, Advokaturprüfung) erteilt wurde. Überdies müssen gewisse persönliche Voraussetzungen (Handlungsfähigkeit, keine mit dem Anwaltsberuf unvereinbaren strafrechtlichen Verurteilungen, keine Verlustscheine, Unabhängigkeit) erfüllt sein. Einmal im Register ihres Kantons eingetragen, können die Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf in der ganzen Schweiz ohne weitere Bewilligung ausüben.

Schliesslich regelt das Bundesanwaltsgesetz die Modalitäten der Freizügigkeit von Anwältinnen und Anwälten, die Angehörige von Mitgliedstaaten der EU sind. Sofern diese in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gericht vertreten, haben sie sich bei der Aufsichtsbehörde in eine öffentliche Liste einzutragen, die nicht mit dem Anwaltsregister identisch ist. Mit den inländischen Anwältinnen und Anwälten sind die EU-Anwältinnen und EU-Anwälte erst dann gleichgestellt und somit voll integriert, wenn sie in ein kantonales Anwaltsregister eingetragen sind. Dazu müssen sie entweder eine kantonale Eignungsprüfung ablegen oder den Nachweis erbringen, dass sie während mindestens dreier Jahre in der öffentlichen Liste eingetragen waren und während dieser Zeit effektiv und regelmässig im schweizerischen Recht tätig waren. Bei einer kürzeren Zeitdauer haben sie sich über ihre beruflichen Fähigkeiten in einem Gespräch auszuweisen.

Als notwendige Begleitmassnahme der Anwaltsfreizügigkeit vereinheitlicht das Bundesanwaltsgesetz zudem (für die im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte) die Berufsregeln und die Disziplinarmassnahmen.

Nach allseitiger Ratifizierung der EU-Abkommen wird das Anwaltsgesetz voraussichtlich auf den 1. April 2001 oder 1. Juli 2001 in Kraft treten. Aus diesen Gründen steht das kantonale Gesetzgebungsverfahren unter einer gewissen zeitlichen Dringlichkeit.

3. Totalrevision des Advokaturgesetzes (neuer Gesetzestitel: Anwaltsgesetz Basel-Landschaft)

3.1 Gesetzgeberischer Spielraum für kantonales Anwaltsgesetz

Durch das Bundesanwaltsgesetz werden zwei Berufskategorien von Anwältinnen und Anwälten geschaffen, die es schon immer gab, doch zeigt sich nun deren Existenz aufgrund des neuen Bundesrechts auch in der kantonalen Gesetzgebung:

- Prozessierende Anwältinnen und Anwälte: diese treten vor Gericht auf und müssen sich deshalb ins Anwaltsregister eintragen lassen (kurz: registrierte Anwältinnen und Anwälte). Nur diese Kategorie ist dem Bundesanwaltsgesetz überstellt.
- beratende Anwältinnen und Anwälte: diese sind in der Rechtsberatung und in nicht streitigen Angelegenheiten tätig. Sie können auch vor den Verwaltungsbehörden auftreten, da dafür im Kanton Basel-Landschaft die Eintragung im Anwaltsregister nicht erforderlich ist (kurz: nicht registrierte Anwältinnen und Anwälte). Für diese Kategorie gilt nicht das Bundesanwaltsgesetz, sondern nur das kantonale Anwaltsgesetz.

Die Modalitäten der Freizügigkeit (Anwaltsregister), die Berufsregeln und die Disziplinar-massnahmen für die registrierten Anwältinnen und Anwälte sind durch das Bundesrecht abschliessend geregelt. Als notwendiges Vollzugsrecht zum Bundesanwaltsgesetz hat der Kanton die kantonale Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte zu bezeichnen, welche auch das Anwaltsregister zu führen hat, und das Disziplinarverfahren zu regeln.

Hinsichtlich der nicht registrierten Anwältinnen und Anwälte kann aber das kantonale Recht nach wie vor Vorschriften über Berufsregeln, Aufsicht und Disziplinarrecht erlassen. Allerdings macht es wenig Sinn, ja es wäre mit der Rechtsgleichheit nicht zu vereinbaren, hier eine vom Bundesrecht abweichende Ordnung zu erlassen. Deshalb soll für diese Anwältinnen und Anwälte das gleiche Regime gelten, indem die Berufsregeln und die Disziplinar-massnahmen des Bundesanwaltsgesetzes durch Verweisung zum kantonalen Recht erhoben werden.

Weiterhin der kantonalen Gesetzgebungshoheit ist es überlassen, die Erteilung des Anwaltspatents, die Anwaltsprüfung und das Honorarrecht zu regeln.

3.2 Grundzüge der Revision des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft

Um eine bessere Lesbarkeit und Systematik des kantonalen Anwaltsgesetzes zu gewährleisten, wird dieses nicht einer Teilrevision, sondern einer Totalrevision unterzogen. Es besteht jedoch kein Anlass, an den bewährten Strukturen des kantonalen Advokaturrechts Änderungen vorzunehmen. So wird die Regelung der Prozessführungsbefugnis, der Parteivertretung vor Gericht, der Anwaltsprüfung sowie des Disziplinarverfahrens ohne grosse inhaltliche Änderungen in das neue Recht überführt.

Eine wesentliche Neuerung dieser Totalrevision betrifft die Neuordnung der Anwaltsaufsicht. Diese Aufgabe, die bisher allein vom Obergericht ausgeübt wurde, wird neu in eine strategische und in eine operative Ebene aufgegliedert:

- Das Obergericht (bzw. Kantonsgericht) zieht sich nun auf die strategische Ebene zurück, indem es nur noch eine Wahlbefugnis und Rechtsetzungsbefugnisse ausübt. Es wählt die Anwaltsaufsichtskommission, erlässt weiterhin die Tarifordnung, das Reglement über die Anwaltsprüfung und neu den Gebührentarif zum Anwaltsgesetz und entscheidet (Verwaltungsgericht) über Beschwerden der Anwaltsaufsichtskommission und der Anwaltsprüfungskommission.
- Die Anwaltsaufsichtskommission übernimmt vom Obergericht neu die operative Ebene der Aufsicht (Führung des Anwaltsregister, Aufsichts- und Disziplinaentscheide).

Im Bereich des Honorarrechts findet eine Weiterentwicklung in der Richtung statt, dass sich neu die Honorierung grundsätzlich nach der Vereinbarung zwischen der Anwältin oder dem Anwalt und der Klientschaft richtet und somit der staatliche Zwangstarif nur noch anwendbar ist, wenn die Parteien nichts vereinbart haben oder aber für die Bemessung der durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden zugesprochenen Parteientschädigungen.

Ein weiteres Anliegen ist es, die Materie des kantonalen Anwaltsrechts im Hinblick auf den Binnenmarkt und die geographischen Verhältnisse in der Nordwestschweiz unter Beachtung der kantonalen Eigenheiten so weit als möglich mit der Gesetzgebung des Partnerkantons Basel-Stadt zu harmonisieren. Die Harmonisierung liegt auch im Interesse der betroffenen Anwaltschaft, die in der Vorbereitungsphase ihre Vorstellungen in einem Gesetzesentwurf ausformuliert und den Partnerkantonen zugestellt hat.

In terminologischer Hinsicht ist zu erwähnen, dass das Bundesrecht die Begriffe Anwalt, Anwaltspatent, Anwaltsregister verwendet. Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf und auf Wunsch von Vernehmlassungsadressaten übernimmt nun das kantonale Anwaltsgesetz auch die Begriffe des Bundesanwaltsgesetzes. Deshalb werden neu die Begriffe 'Anwalts-gesetz Basel-Landschaft', 'Anwaltschaft', 'Anwaltspatent', 'Anwaltsprüfung', 'Anwaltsprüfungs-

kommission', 'Anwaltsaufsichtskommission' verwendet. Als Berufsbezeichnung wird in Anlehnung an das Bundesrecht neu auch der Titel 'Anwältin', 'Anwalt' zugelassen. Daneben soll aber die Führung des herkömmlichen Titels 'Advokatin', 'Advokat' weiterhin erlaubt sein, weil dieser Titel in der Anwaltschaft noch stark verwurzelt ist.

4. Vernehmlassungsverfahren

4.1. Überblick

Am Vernehmlassungsverfahren beteiligten sich insgesamt 49 Adressaten, was aufgrund der Spezialmaterie als gutes Ergebnis zu werten ist. Die Adressaten sind folgenden Kategorien zuzuordnen:

- 24 Gemeinden: Die Gemeinden sind durch die Vorlage nicht betroffen. 12 Gemeinden erklärten deshalb den Verzicht auf Vernehmlassung, 6 Gemeinden waren vorbehaltlos einverstanden und weitere 6 Gemeinden brachten einzelne Änderungswünsche an.
- 6 Parteien: CVP, EVP, FDP, Jungfreisinnige Baselland, SP, SVP:
Diese Parteien unterstützten den Entwurf grundsätzlich, schlugen aber in verschiedenen Punkten Änderungen vor.
- 4 Verbände: Basellandschaftlicher Anwaltsverband (BLAV), Basler Volkswirtschaftsbund, Gewerkschaftsbund Baselland, Handelskammer beider Basel.
2 Verbände (Basler Volkswirtschaftsbund, Gewerkschaftsbund Baselland) erklärten nur den Verzicht auf Vernehmlassung. Der BLAV und die Handelskammer beider Basel begrüßten den Entwurf und brachten verschiedene Vorschläge vor.
- 8 Gerichte: Obergericht, Verwaltungsgericht, Bezirksgericht Arlesheim, Bezirksgericht Liestal, Bezirksgericht Sissach/Gelterkinden, Bezirksgericht Waldenburg, Strafgericht Basel-Landschaft, Verfahrensgericht in Strafsachen.
3 Gerichte erklärten nur den Verzicht auf Vernehmlassung, die anderen schlugen verschiedene Änderungen vor.
- 7 Verwaltungsstellen: Rechtsdienst des Regierungsrates, Bau- und Umweltschutzdirektion, Erziehungs- und Kulturdirektion, Finanz- und Kirchendirektion, Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, Landeskantlei, Frauenrat.
4 Verwaltungsstellen nahmen inhaltlich Stellung, die anderen brachten keine Bemerkungen vor.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich auf eine breite Zustimmung stiess und von keiner Seite abgelehnt wurde. Die Neuordnung

der Advokaturaufsicht durch Schaffung einer neuen Anwaltsaufsichtskommission, in welcher die Anwaltschaft und die Richterschaft vertreten sind, wurde im Grundsatz überall positiv aufgenommen. Differenzen ergaben sich hinsichtlich Grösse, Zusammensetzung sowie Verfahrensfragen. Die Neuordnung des Honorarwesens ist hingegen umstritten. Die bürgerlichen Parteien und die ihnen nahe stehenden Verbände treten für die Ablösung des staatlichen Zwangstarifs und für das neue System der freien Honorarvereinbarung ein. Eine starke Minderheit (namentlich SP) will aber den Zwangstarif beibehalten.

4.2. Vorschläge der Vernehmlassungsadressaten zu einzelnen Bestimmungen

Die folgenden zahlreichen Änderungsvorschläge betreffen eher Fragen sekundärer Natur, welche aber für die Anwaltschaft und die Advokaturaufsicht von Bedeutung sind.

Zu beachten ist, dass sich in diesem Abschnitt die Nummerierung der Paragraphen auf den Vernehmlassungsentwurf VE (und nicht auf die Nummerierung der Vorlage) bezieht. Die Vernehmlassungsvorschläge wurden, soweit möglich, übernommen.

zu § 1 VE: Geltungsbereich

Der BLAV, die FDP und das Verwaltungsgericht sind der Auffassung, dass der Geltungsbereich des Gesetzes auch auf diejenigen Anwälte ausgedehnt werden sollte, die nicht im Anwaltsregister eingetragen sind. Um die registrierten und die nicht registrierten Anwälte gleich zu behandeln, sollten deshalb die nicht registrierten auch der Aufsicht und der Disziplinargewalt unterstellt werden.

zu § 3 VE: Nicht berufsmässige Vertretung

Absatz 1: Nach Meinung des Obergerichts ist bei der nicht berufsmässigen Vertretung gleich wie bei den Anwälten das Erfordernis der mangelnden Konkurseröffnung (Absatz 1 Buchstabe d VE) zu streichen.

Absatz 2: Das Obergericht ist dafür, dass hinsichtlich des Entzugs der Vertretungsbefugnis und der Pflichten der nicht berufsmässigen Vertretung das geltende Recht (§§ 2 Absatz 2, 19 AdvokaturG) beibehalten wird.

zu § 4 VE: Berufsmässige Vertretung

Der Rechtsdienst des Regierungsrates und das Obergericht schlagen vor, dass wie bisher als Berufsmässigkeit nicht schon die Vertretung gegen Entgelt (so der BLAV), sondern erst die wiederkehrende Vertretung verstanden wird.

Das Verwaltungsgericht regt an, ob in einzelnen Rechtsgebieten nicht qualifizierte Parteivertreter ohne Anwaltspatent zuzulassen sind. Namentlich im Steuerrekursverfahren, wo der Steuerpflichtige gegen die Staats- und gegen die Bundessteuer Beschwerde erhebt, ist nämlich zu beachten, dass die Treuhänder in Bundessteuerangelegenheiten von Bundesrechts wegen (Artikel 117 Absatz 2 DBG) als berufsmässige Parteivertreter zugelassen sind.

zu § 5 VE: Voraussetzungen

Die Unabhängigkeit der Berufsausübung darf nach Meinung des BLAV, der FDP, der Handelskammer beider Basel und des Verwaltungsgerichts nicht als Voraussetzung für die Erteilung des Anwaltspatents verlangt werden.

zu § 6 VE: Substitution

Absatz 1: Das Obergericht tritt dafür ein, dass das schweizerische Bürgerrecht oder die schweizerische Niederlassung (gleich wie bei anderen Volontariaten) keine Zulassungsvoraussetzung für das Volontariat bzw. die praktische juristische Tätigkeit (hingegen für die Erteilung des Anwaltspatents) sein sollte.

Absatz 2: Die SVP, das Bezirksgericht Liestal und der Rechtsdienst des Regierungsrates und eine Gemeinde (Binningen) meinen, dass die Substitutionsbewilligung nicht direkt für 4 Jahre, sondern wie bisher für 2 Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit) erteilt werden sollte.

zu § 7 VE: Zulassung zur Advokaturprüfung

Der BLAV, die FDP und das Verwaltungsgericht machen geltend, dass die Unabhängigkeit der Berufsausübung nicht als Zulassungsvoraussetzung verlangt werden kann.

Absatz 1 : Was das Wohnsitzerfordernis in Basel-Landschaft oder Basel-Stadt angeht, schlägt die SVP vor, dass nur der Wohnsitz in BL anerkannt sein soll, der BLAV hingegen will generell auf den Wohnsitz in BL oder BS verzichten.

Absatz 3: Der Rechtsdienst des Regierungsrates schlägt vor, dass die Prüfung nur zwei Mal wiederholt werden kann und wie bisher (§ 7 Abs. 2 Prüfungsreglement) auch die Fehlversuche in anderen Kantonen mitgezählt werden sollen.

zu § 8 VE: Advokaturprüfung

Absatz 3: Hinsichtlich der Kompetenz der Advokaturaufsichtskommission zum Erlass des Prüfungsreglements wird auf die Bemerkungen zu § 18 verwiesen.

zu § 9 VE: *Advokaturprüfungskommission*

Absatz 1: Das Obergericht meint, dass die Anzahl der Vertreter der Juristischen Fakultät und der Anwaltschaft nicht genau festgelegt, sondern dem Entscheid der Advokaturaufsichtskommission zu überlassen sei.

Nach Meinung der SVP sollten die Vertreter des baselstädtischen Anwaltsstands keinen Einsitz in der Prüfungskommission haben.

Der Rechtsdienst des Regierungsrates vertritt die Auffassung, dass entsprechend dem heutigen Prüfungsreglement auch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung (§ 6 Abs. 2 Reglement) geregelt werden sollte.

zu § 10 VE: *Berufsbezeichnung*

Die CVP, die EVP und 3 Gemeinden (Binningen, Frenkendorf, Waldenburg) sind der Auffassung, dass die bisherigen Begriffe 'Advokat', 'Advokatin' nicht beizubehalten sind, sondern mit dem Bundesrecht zu harmonisieren und deshalb durch die Begriffe 'Anwalt', 'Anwältin' zu ersetzen sind.

zu § 13 VE: *Eintragung*

Die SP verlangt, dass nur natürliche Personen im Anwaltsregister eingetragen werden dürfen. Die Entwicklung im Ausland, wo Anwalts-Aktiengesellschaften eingetragen würden, sei zu vermeiden.

Der BLAV macht geltend, dass der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung zu belegen ist und dass die Aufsichtsbehörde die Mindestdeckungssumme festlegen soll.

zu § 15 VE: *Grundsatz (Honorarordnung)*

Der BLAV begrüsst die Abschaffung des Zwangstarifs und den Wechsel zur freien Honorarvereinbarung. Honorarvereinbarungen seien bereits heute eine Realität. Für die ausführliche Begründung wird auf die Bemerkungen zu § 15 des Gesetzesentwurf verwiesen.

Die freie Honorarvereinbarung wird auch von der FDP, von den Jungfreisinnigen Basel-land, der SVP (mit der Bemerkung, dass der Anwalt wie nach heutigem Recht, § 20 Absatz 2 AdvokaturG, die Klientschaft auf Konsequenzen hinsichtlich der Parteient-schädigung hinzuweisen habe), der Handelskammer beider Basel und der VSD begrüsst. Gegen diesen Systemwechsel und für die Beibehaltung des staatlichen Zwangstarifs sind die SP, das Präsidium des Bezirksgerichts Liestal und der Rechtsdienst des Regierungsrates. Sie meinen, dass sich durch die freie Honorarvereinbarung die Lage der Klient-schaft, welche die schwächere Vertragspartei sei, verschlechtere, denn dieser würden zudem die Vergleichsmöglichkeiten fehlen.

zu § 16 VE: *Erlass der Tarifordnung*

Absatz 1: Nach der Meinung des Rechtsdienstes des Regierungsrates fehlt für den Erlass der Tarifordnung und des Advokaturprüfungsreglements durch die Advokaturaufsichtskommission die Verfassungsgrundlage.

zu § 18 VE: *Advokaturaufsichtskommission*

Die Neuordnung der Advokaturaufsicht durch Schaffung einer Advokaturaufsichtskommission, in welcher die Richterschaft und die Anwaltschaft vertreten sind, wird allseits begrüsst.

Hinsichtlich Grösse, Zusammensetzung, Wahl etc. dieser Kommission bestehen Differenzen. Die FDP und das Verwaltungsgericht schlagen eine Kommission aus 7 ordentlichen Mitgliedern vor, wobei 3 Vertreter der Anwaltschaft und 4 Vertreter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sein sollen. Das Obergericht will (bei einer fünfköpfigen Kommission) nur einen Vertreter der Anwaltschaft und die Ersatzmitglieder auf 5 aufstocken. Die SVP, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und der BLAV wollen die Beschränkung auf vollamtliche Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts aufheben. Die SP will auch erstinstanzliche Richterinnen und Richter als wählbar bezeichnen. Die FDP, die SVP und das Obergericht schlagen vor, dass die nebenamtlichen Richterinnen und Richter nicht zugleich der Anwaltschaft angehören dürfen. Nach Meinung der SVP soll die Kommission durch einen einheitlichen Wahlkörper (Obergericht, Kantonsgericht oder Regierungsrat) gewählt werden und die Anwaltschaft solle ihre Vertreter nicht selbst wählen, sondern nur vorschlagen können. Das Obergericht will zudem, dass die Wahl des Präsidiums sowie die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung ausdrücklich geregelt werden.

zu § 19 VE: *Sekretariat und Protokoll*

Das Obergericht meint, dass das Sekretariat alternativ auch vom Verwaltungsgericht, die SP meint, dass das Sekretariat von der Justizverwaltung (des zukünftigen Kantonsgerichts) geführt werden könne.

zu § 21 VE: *Zuständigkeit der Advokaturaufsichtskommission*

Nach Auffassung des BLAV und der FDP sollten sich Aufsicht und Disziplinargewalt auch auf die nicht registrierten Anwälte erstrecken (vgl. Bemerkung zu § 1)

Absatz 2: Das Obergericht meint, dass der Entscheid über die Wiedereintragung an den Ausschuss delegiert werden kann, da dieser nicht nach Ermessen, sondern nach den Voraussetzungen von Artikel 8 Bundesanwaltsgesetz zu fällen ist.

zu § 22 VE: *Zuständigkeit des Ausschusses*

Absatz 1: Nach der Meinung des Rechtsdienstes des Regierungsrates fehlt für die Moderation der Honorarrechnung die gesetzliche Grundlage. Nach dem System der freien Honorarvereinbarung (privatrechtlicher Vertrag) müssten wohl die Bezirksgerichte auf Klage hin die Angemessenheit von Honorarvereinbarungen überprüfen.

Absatz 2: Das Obergericht schlägt vor, den Entscheid über die Eintragung im Register an das Präsidium zu delegieren. Zudem fehlt eine Bestimmung über Wahl und Aufgaben des Präsidiums.

zu § 24 VE: *Verfahren und Rechtsmittel*

Absatz 2: Nach Meinung des BLAV und der Handelskammer beider Basel soll das Anhörungsrecht des BLAV weiterhin bestehen bleiben, auch wenn neu die Anwaltschaft in der Aufsichtskommission vertreten ist.

Absatz 3: Das Obergericht stellt die Frage, ob gegen sämtliche Entscheide der Aufsichtskommission (also auch gegen Wahlentscheide) beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden kann. Das Verwaltungsgericht ist der Meinung, dass die Beschwerde nur gegen Endentscheide gegeben sein solle.

Ferner bringt das Obergericht vor, dass die Legitimation und die Kognition zu regeln seien und dass der Instanzenweg Präsidium/Ausschuss/Kommission/Verwaltungsgericht zu lange und deshalb zu verkürzen sei.

zu § 25 VE: *Vorsorgliche Massnahmen*

Das Obergericht regt an, dass der Erlass der vorsorglichen Massnahmen aus zeitlichen Gründen an den Ausschuss oder das Präsidium zu delegieren ist.

zu § 27 VE: *Vorübergehende Berufsausübung*

Absatz 1: FDP, BLAV und das Verwaltungsgericht meinen, dass die Gerichte den Nachweis über die Anwaltsqualifikation obligatorisch (nicht nur fakultativ) zu verlangen haben.

Absatz 2: Der Rechtsdienst des Regierungsrates stellt die Frage, ob die Führung des Verzeichnisses nicht eher dem Ausschuss zu übertragen ist.

zu § 28 VE: *Ständige Berufsausübung mit ursprünglicher Berufsbezeichnung*

Der BLAV regt an, dass eine Bestimmung aufzunehmen sei, wonach nur natürliche Personen in die Liste aufgenommen werden dürfen und dass für den Inhalt der Liste und der Belege auf die Bestimmungen des Registers verwiesen werde.

zu § 31 VE: Eintragung ins basellandschaftliche Anwaltsregister

Der BLAV macht geltend, dass der Nachweis der persönlichen Voraussetzungen (auch der Unabhängigkeit) auch von den heute zugelassenen Anwälten zu verlangen ist.

**5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Anwaltsgesetzes
Basel-Landschaft****A. Geltungsbereich und Grundsätze****§ 1 Geltungsbereich**

Das kantonale Anwaltsgesetz regelt nur die Parteivertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft, nicht hingegen vor den Verwaltungsbehörden (Absatz 1). Somit besteht auch für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden (im Gegensatz zum Verwaltungsgericht, Enteignungsgericht, Steuerrekurskommission) hinsichtlich der berufsmässigen Vertretung kein Anwaltsmonopol. Für das Verwaltungsverfahren ist hinsichtlich der Parteient-schädigung und der unentgeltlichen Rechtspflege lediglich die basellandschaftliche Tariford-nung anwendbar. Deshalb werden die §§ 22 und 23 Verwaltungsverfahrensgesetz in den Schlussbestimmungen (§ 38 dieses Gesetzes) entsprechend ergänzt.

Neben der Kategorie von Anwältinnen und Anwälten, die im Anwaltsregister eingetragen sind, gibt es die Kategorie von Anwältinnen und Anwälten, die auf den Eintrag ins Anwaltsregister verzichten, weil sie z.B. ausschliesslich beratend tätig sind und nie vor den Gerichten, allen-falls vor den Verwaltungsbehörden auftreten. Auf diese Kategorie kommt das Bundes-anwaltsgesetz (mit den Berufsregeln und den Disziplinar-massnahmen) nicht zur Anwendung. Damit aber hier kein rechtsfreier Raum entsteht, muss das kantonale Recht für die Berufs-ausübung dieser nicht registrierten Anwältinnen und Anwälte Regeln aufstellen. Dabei sollen aber nicht unterschiedliche Aufsichtsregimes geschaffen werden, sondern die nicht regi-strierten Anwältinnen und Anwälte sollen denselben Berufsregeln und derselben Aufsicht und Disziplinargewalt wie die registrierten Anwältinnen und Anwälte unterstellt werden (§ 1 Absatz 2 und § 18 des Gesetzes).

§ 2 Prozessführungsbefugnis

Übernimmt die bisherige Regelung von § 1 des geltenden AdvokaturG. Jede Person kann also entweder den Prozess selbst führen oder sich durch eine andere Person vertreten lassen, die über kein Anwaltspatent verfügt.

§ 3 Nicht berufsmässige Vertretung

Die Voraussetzungen, unter denen die nicht berufsmässige Vertretung zulässig sein soll, sind im Gleichklang mit dem Bundesrecht (vgl. Artikel 8 Absatz 1 Bundesanwaltsgesetz) zu regeln (Absatz 1). Deshalb wird (im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf) auf der Kriterium der mangelnden Konkurseröffnung verzichtet.

Wie nach bisherigem Recht (§ 2 Absatz 2 AdvokaturG) kann das Gericht diesen Personen die Vertretungsbefugnis im Einzelfall entziehen (Absatz 2).

Absatz 3 hält den Grundsatz fest, dass für diese Vertreter die Berufsregeln des Bundesrechts analog gelten (§ 19 AdvokaturG).

§ 4 Berufsmässige Vertretung

Bisher erforderte die berufsmässige Parteivertretung vor den Gerichten eine Advokaturbewilligung. Da nun diese Berufsausübungsbewilligung durch das System des Anwaltsregisters ersetzt wird, ist zur berufsmässigen Vertretung die Eintragung in das Anwaltsregister notwendig. Der Vorbehalt der §§ 31 bis 33 dieses Gesetzes betrifft die vorübergehende Berufsausübung durch EU-Anwältinnen und EU-Anwälte sowie die ständige Berufsausübung durch EU-Anwältinnen und EU-Anwälte, die sich in die öffentliche Liste des Kantons Basel-Landschaft eingetragen haben (Absatz 1).

Wie nach geltendem Recht (§ 3 Absatz 2 AdvokaturG) gilt als berufsmässige Vertretung die wiederkehrende Parteivertretung gegen Entgelt (Absatz 2).

Für das Steuerrekursverfahren wird aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens eine Spezialbestimmung aufgenommen. Das Verwaltungsgericht weist darauf hin, dass im Verfahren vor der Steuerrekurskommission, welche häufig beide Veranlagungen (Staats- und Bundessteuer) zu beurteilen hat, nach dem Bundesrecht (Artikel 117 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer, DBG) für die Bundessteuer z.B. auch Treuhänder zur berufsmässigen Parteivertretung zugelassen seien. Würde man diese in Bezug auf die Anfechtung der kantonalen Steuer ausschliessen, so müsste der Steuerpflichtige für zwei analoge Verfahren vor der Steuerrekurskommission zwei Parteivertreter beiziehen, was kaum verstanden würde. Absatz 3 übernimmt deshalb die Formulierung des Bundesrechts und unterstellt diese Parteivertretung den für die Anwaltschaft geltenden Berufsregeln.

B. Anwaltspatent

§ 5 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Anwaltspatents entsprechen weitgehend dem geltenden Recht (§ 4 AdvokaturG), wurden aber in Anlehnung an das Bundesrecht neu formuliert (Artikel 7 und 8 des Bundesanwaltsgesetzes).

§ 6 Substitution

Für die Erteilung der Substitutionsbewilligung wird (im Gegensatz zum heutigem Recht, § 5 AdvokaturG) nicht mehr das schweizerische Bürgerrecht oder die schweizerische Niederlassung verlangt. Diese Voraussetzung muss erst für die Erteilung des Anwaltspatents vorliegen (Absatz 1).

Die Substitutionsbewilligung wird wie heute (§ 5 Absatz 2 AdvokaturG) und (entgegen dem Vernehmlassungsentwurf) auf zwei Jahre erteilt, allerdings mit Verlängerungsmöglichkeit um zwei weitere Jahre (Absatz 2).

§ 7 Zulassung zur Anwaltsprüfung

Nach dem geltenden Recht (§ 6 AdvokaturG) waren Voraussetzung für die Prüfungszulassung der Wohnsitz, ein abgeschlossenes juristisches Studium sowie ein einjähriges Praktikum (wovon mindestens 6 Monate in BL); vom Wohnsitz und vom Praktikum konnte ausnahmsweise abgesehen werden.

Neu wird in Absatz 1 Buchstabe b präzisiert, dass auch eine sonstige einjährige juristische Tätigkeit, die nicht im Rahmen eines Volontariats erbracht wurde, als gleichwertig mit dem juristischen Praktikum anerkannt wird.

Neu ist zudem die Prüfungszulassung nicht mehr vom Wohnsitzerfordernis abhängig. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass das Wohnsitzerfordernis für die Region Basel zu eng ist. In der Regel sind nämlich die Bewerberinnen und Bewerber im Baselbiet aufgewachsen, zogen dann während des Studiums aufgrund des besseren Wohnungsangebots nach Basel und absolvierten später im Baselbiet wieder die Praktika. Grundsätzlich sollten diejenigen Personen, die im Baselbiet die praktische Erfahrung gesammelt haben, zur basellandschaftlichen Anwaltsprüfung unabhängig vom Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft zugelassen werden. Aus diesen Gründen verzichteten auch die umliegenden Kantone (BS, SO, AG) auf das Wohnsitzerfordernis. Hält man strikte am Wohnsitzerfordernis fest, ist zu bedenken, dass dadurch den bloss formellen Wohnsitzbegründungen (im Sinne eines Briefkastendomizils bei Eltern oder Verwandten) Vorschub geleistet wird.

Die Anfechtbarkeit des Zulassungsentscheids ist heute im Prüfungsreglement (§ 6) geregelt, soll aber (auf Vorschlag des Rechtsdienstes des Regierungsrates) auf Gesetzesstufe gehoben werden (Absatz 2).

Die zweimalige Prüfungswiederholung und die Anrechnung von ausserkantonalen Prüfungsversuchen gemäss § 10 Prüfungsreglement sollen (gemäss Anregung des Rechtsdienstes des Regierungsrates) ebenfalls bereits im Gesetz erwähnt werden (Absatz 3).

§ 8 Anwaltsprüfung

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht (§ 8 AdvokaturG, Prüfungsreglement).

Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, dass die Anwaltsaufsichtskommission anstelle des Obergerichts das Prüfungsreglement erlässt. Dafür fehlt aber nach Auffassung des Rechtsdienstes des Regierungsrates die erforderliche Verfassungsgrundlage. Deshalb soll das Obergericht auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission das Prüfungsreglement erlassen.

§ 9 Anwaltsprüfungskommission

Zur Abnahme der Advokaturprüfung wird wie bisher (§ 7 Abs. 1 AdvokaturG) eine Anwaltsprüfungskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren eingesetzt. Auf die anzahlmässige Verankerung der Vertretung der Mitglieder der Universität und der Anwaltschaft im Gesetz wird (im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf) auf Antrag des Obergerichts verzichtet (Absatz 2).

Der Entscheid der Advokaturprüfungskommission über den Prüfungserfolg konnte nach der geltenden Regelung (§ 7 Abs. 2 AdvokaturG) nur beim Obergericht angefochten werden. Neu ist nun - wie bei der Notariatsprüfung - ein Weiterzug an das Verwaltungsgericht möglich (Absatz 5).

§ 10 Berufsbezeichnung

In der Vernehmlassung wurde verschiedentlich angeregt, dass die bisherige Terminologie 'Advokatur' etc. nicht beizubehalten ist, sondern die Begriffe des Bundesanwaltsgesetzes zu übernehmen sind.

Dem wurde mit Ausnahme hinsichtlich der Titelführung entsprochen. Weil nämlich der Titel 'Advokatin', 'Advokat' im Rechtsbewusstsein bei der Anwaltschaft noch stark verankert ist, darf dieser angestammte Titel alternativ neben dem neuen Titel 'Anwältin', 'Anwalt' nach wie vor geführt werden.

Die heutige Strafbestimmung betreffend unbefugten Titelgebrauch (§ 32 AdvokaturG) wird aus gesetzessystematischen Gründen durch die Schlussbestimmungen (§ 39 dieses Gesetzes) in das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch eingefügt.

C. Anwaltsregister

§ 11 Registerführende Behörde

Ausdrücklich normiert wird, dass das Anwaltsregister auch in elektronischer Form angelegt werden darf. In jedem Fall ist für die Datensicherheit zu sorgen (Absatz 2).

§ 12 Inhalt des Anwaltsregisters

Die Führung des Anwaltsregisters richtet sich ausschliesslich nach Bundesrecht (Absatz 1).

In ihrer Vernehmlassung weist die SP darauf hin, dass im Ausland in neuerer Zeit Anwalts-Aktiengesellschaften im Register eingetragen würden. Diese Entwicklung sei durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung zu verhindern. Diese Frage entscheidet sich allein nach dem Bundesanwaltsgesetz in dem Sinne, dass aufgrund der zu erfüllenden persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Bundesanwaltsgesetz nur natürliche Personen ins Anwaltsregister (und in die EU-Liste nach Artikel 27 Bundesanwaltsgesetz) eingetragen werden dürfen. Eine kantonale Verbotsvorschrift ist somit unnötig und wäre wegen des abschliessenden Charakters des Bundesrechts nicht zulässig.

So wie bisher die Erteilung der Advokaturbewilligungen sollen neu auch die Neueintragungen in das Anwaltsregister im Amtsblatt publiziert werden (Absatz 2).

§ 13 Eintragung im Anwaltsregister

Anwältinnen und Anwälte, die Parteien vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft vertreten wollen, müssen sich in das Register eintragen lassen, sobald sie über eine Geschäftsadresse (Anwaltsbüro) im Kanton Basel-Landschaft verfügen. Hat eine Anwältin oder ein Anwalt mehrere Anwaltsbüros, so hat sie oder er sich in dem Kanton in das Anwaltsregister eintragen zu lassen, in dem sich das Hauptbüro befindet.

Als Voraussetzung für den Registereintrag wird gestützt auf Artikel 12 Buchstabe f Bundesanwaltsgesetz der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit genügender Deckung verlangt. Die Mindestdeckungssumme, die vom Obergericht auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission festgesetzt wird, dürfte heute (analog § 14 Notariatsverordnung) eine Million Franken betragen.

Die einzureichenden Belege dürfen nicht älter als 3 Monate sein (Absatz 2). Im Interesse der Kundschaft ist auf die Eintragung im Anwaltsregister auf dem Briefpapier hinzuweisen (Absatz 3).

§ 14 Löschung im Anwaltsregister

Die Löschung im Anwaltsregister ist eine sehr einschneidende Massnahme. Die betroffene Anwältin oder der betroffene Anwalt ist deshalb anzuhören und die Löschung ergeht in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Wie die Eintragung ist auch die Löschung im Amtsblatt zu publizieren.

D. Honorarordnung

§ 15 Grundsatz

Das Bundesanwaltsgesetz verzichtet (im Gegensatz zu dessen Vernehmlassungsentwurf) darauf, den Kantonen eine einheitliche Regelung des Honorarwesens aufzuerlegen. Es stellt einzig die Berufsregel auf, dass die Anwältinnen und Anwälte vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientschaft keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessergebnis als Ersatz für das Honorar abschliessen dürfen. Sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses eines Verfahrens auf das Honorar zu verzichten (Artikel 12 Buchstabe e Bundesanwaltsgesetz). In einem Schreiben vom 16. Oktober 2000, das den Kantonen den Regelungsspielraum für die kantonalen Anwaltsgesetze erläutert, weist das Bundesamt für Justiz darauf hin, dass sich die Eidg. Wettbewerbskommission für die Aufhebung kantonaler Zwangstarife einsetzt.

Bereits nach bisherigem Recht galt der staatliche Tarif nur für die Verfahren vor den Gerichten. Davon abweichende Honorarvereinbarungen waren allerdings ausnahmsweise möglich, wenn dies ausdrücklich abgemacht wurde und die Klientschaft über die möglichen Konsequenzen hinsichtlich der Parteientschädigung hingewiesen wurde (§ 20 AdvokaturG). Erhielt nämlich der Advokat gerichtlich eine Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen, die seine Aufwendungen nicht deckte, so konnte er den Differenzbetrag von seiner Klientschaft verlangen. Darauf war bereits heute die Klientschaft hinzuweisen.

Diese Ausnahme des geltenden Rechts (d.h. Honorarvereinbarung) wird in Absatz 1 zur Regel erhoben, indem sich die Honorierung nun grundsätzlich nach der Honorarvereinbarung mit der Klientschaft richtet. Wurde hingegen keine solche Vereinbarung abgeschlossen, so findet die Tarifordnung, die für Berechnung der von den Gerichten festzusetzenden Parteientschädigungen massgebend ist, auch auf das Verhältnis zwischen Anwalt und Klientschaft Anwendung (sog. Überwälzungstarif).

Viele Kantone kennen bereits heute einen Überwälzungstarif (BE, FR, SO, SZ, VS, ZG, ZH). Der Vernehmlassungsentwurf zum Advokaturgesetz des Kantons Basel-Stadt sieht ebenfalls einen Überwälzungstarif vor. Der Kanton Genf hat gar keine Regelung.

Im Vernehmlassungsverfahren fand der Wechsel zur Honorarvereinbarung keine ungeteilte, wohl aber eine starke Zustimmung (siehe Ausführungen vorne unter Ziffer 3.2).

Nach der Auffassung des BLAV sprechen zusammenfassend folgende Gründe für den Wechsel vom gelockerten staatlichen Zwangstarif zur freien Honorarvereinbarung:

- In der zur Zeit laufenden Revision der Tarifordnung des Kantons Basel-Landschaft habe sich die Eidg. Wettbewerbskommission mit Schreiben vom 24. November 1999 gegen den Zwangstarif und für die Lösung ausgesprochen, wonach sich das Honorar nach der Vereinbarung zwischen der Anwältin oder dem Anwalt und der Klientschaft richte.
- Honorarvereinbarungen stellen schon heute eine Realität dar. Zunehmend erkundige sich nämlich die Klientschaft im Vorfeld eines Mandats nach den zu erwartenden Kosten bzw. nach den Berechnungsgrundsätzen.
- Es treten immer wieder Fälle auf, wo die Klientschaft eine Frage ohne grosse Rücksicht auf den Aufwand entschieden haben möchte. In Pilotfällen gehe es darum, dass eine Rechtsfrage entschieden werde, die dann auf eine Vielzahl von Fällen als Präjudiz anwendbar sei.
- Bei den rechtsschutzversicherten Fällen sei es bereits heute Praxis, dass der Anwalt mit der Rechtsschutzversicherung zum vereinbarten Stundenansatz abrechne, unabhängig von den Regeln der Tarifordnung.
- In den Fällen mit hohem Streitwert sei es keineswegs so, dass die Klientschaft eine Honorierung nach Streitwert akzeptiere, wenn kein entsprechender Aufwand des Anwalts vorliege.
- Werde heute ein Fall ohne Anrufung des Gerichts vergleichsweise erledigt, so sei bereits eine Honorarvereinbarung möglich. Werde hingegen der Streit vor Gericht ausgetragen, so komme die Tarifordnung zur Anwendung. Ob aber ein Rechtsstreit vor oder ausserhalb der Gerichtsschranken erledigt werde, könne von Umständen abhängen, denen etwas Zufälliges anhafte.

Der Schritt zur Honorarvereinbarung als privatrechtlicher Vertrag, der für den Kanton Basel-Landschaft nicht gross ist, bedeutet zugleich auch die Abschaffung der bisherigen Moderationsbeschwerde gegen die Honorarrechnung an das Obergericht (so der Rechtsdienst in seiner Vernehmlassung). Nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln haben nun die Bezirksgerichte auf Klage hin die Richtigkeit bzw. Angemessenheit von Honorarvereinbarungen zu beurteilen.

§ 16 Erlass der Tarifordnung

Der Vernehmlassungsentwurf sah vor, dass die Anwaltsaufsichtskommission die Tarifordnung erlässt. Wie in den Bemerkungen zu § 8 dieses Gesetzes ausgeführt, kann sich eine solche Rechtsetzungsbefugnis auf keine verfassungsrechtliche Grundlage abstützen. Deshalb ist dazu nach wie vor das Obergericht (auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission) zuständig.

§ 17 Verbeiständung

Entspricht dem geltenden Recht (§ 14 Absatz 3 AdvokaturG).

E. Berufsregeln, Aufsicht und Disziplinarrecht

§ 18 Grundsatz

Dieser Paragraph konkretisiert § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes. Für beide Kategorien der registrierten und der nicht registrierten Anwältinnen und Anwälte sollen die gleichen Berufsregeln sowie Aufsichts- und Disziplinarvorschriften gelten.

§ 19 Anwaltsaufsichtskommission

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen nur vor, dass sie eine Aufsichtsbehörde über das Advokaturwesen schaffen müssen. Wahl, Zusammensetzung und Organisation sind Sache des kantonalen Rechts.

Eine wesentliche Neuerung dieser Totalrevision ist, dass die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte auf der operativen Ebene nicht mehr durch das Obergericht ausgeübt wird. Neu wird diese Aufgabe der Anwaltsaufsichtskommission übertragen, die vom Obergericht und vom Verwaltungsgericht gewählt wird.

Auf Antrag des Obergerichts wird im Hinblick auf mögliche Ausstandsfälle die Zahl der Ersatzmitglieder auf fünf erhöht (Absatz 2).

Die Anwaltschaft soll damit erstmals Einsitz in die Aufsichtsbehörde nehmen. Nach bisherigem Recht (§ 29 AdvokaturG) stand dem Anwaltsverband bloss ein Anhörungsrecht in Disziplinarsachen zu. Soweit die Anwaltschaft im Obergericht vertreten war, hatte sie allerdings bereits heute Einsitz in der Advokaturaufsichtsbehörde. Die Vertretung in der neuen Aufsichtskommission ist sinnvoll und findet eine gewisse Parallele im Notariatsrecht, wo der Notarenstand ebenfalls Einsitz in die Notariatsdisziplinarkommission erhielt (§ 22 NotariatsG).

Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens sind als Vertreter der Richterschaft nicht nur Richterinnen und Richter des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, sondern auch erstinstanzliche Richter wählbar. Um Doppelvertretungen zu vermeiden, dürfen die Mitglieder der Richterschaft aber nicht zugleich der Anwaltschaft angehören (Absatz 3).

§ 20 Wahl der Anwaltsaufsichtskommission, des Ausschusses und des Präsidiums

Die Wahl erfolgt durch das Obergericht und Verwaltungsgericht. Sobald die Gerichtsreform in Kraft ist und Obergericht und Verwaltungsgericht zum Kantonsgericht vereinigt sind, wird auch die Forderung der SVP nach einem einheitlichen Wahlkörper erfüllt sein (Absatz 1).

Die Vertreter der Anwaltschaft sind nicht in die Kommission wählbar, wenn ihnen gegenüber in den letzten fünf Jahren (analog Artikel 20 Bundesanwaltsgesetz) Disziplinarmaßnahmen angeordnet wurden (Absatz 2).

§ 21 Beschlussfassung, Sekretariat und Protokoll

Es ist sinnvoll, für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung nicht spezielle Bestimmungen aufzustellen, sondern auf das Gerichtsverfassungsgesetz zu verweisen (Absatz 1).

§ 22 Schweigepflicht

Die Schweigepflicht der Kommissionsmitglieder ergibt sich an sich aus allgemeinen Bestimmungen. Dennoch rechtfertigt es sich, hier die Schweigepflicht ausdrücklich zu statuieren, zumal diese Schweigepflicht auch auf die Mitglieder des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands ausgedehnt wird, der im Rahmen von Disziplinarverfahren Kenntnis von solchen Sachverhalten erhält.

§ 23 Zuständigkeit der Anwaltsaufsichtskommission

Zur Vermeidung eines aufwendigen Kommissionsverfahrens verteilt das Gesetz die Kompetenzen auf Gesamtkommission, Ausschuss und Präsidium. Die Gesamtkommission soll über die grundlegenden Angelegenheiten (Erlass der Tarifordnung und des Prüfungsreglements, Wahl der Prüfungskommission) entscheiden.

§ 24 Zuständigkeit des Ausschusses der Anwaltsaufsichtskommission

Bei den Angelegenheiten, für die der Ausschuss zuständig ist, handelt es sich um administrative Arbeiten (Eintragung und Löschung im Register), Routinearbeiten (Befreiung von der Schweigepflicht), Bagatellfälle (Verwarnungen) oder Verfahrensentscheide (Einleitung des Disziplinarverfahrens).

§ 25 Zuständigkeit des Präsidiums der Anwaltsaufsichtskommission

Der Vernehmlassungsentwurf sah nur vor, dass der Ausschuss gewisse sekundäre Angelegenheiten an das Präsidium delegieren kann. Der Gesetzesentwurf übernimmt diese Delegationsmöglichkeit nicht, sondern fixiert bereits gesetzlich die Kompetenzen des Präsidiums.

§ 26 Disziplinarmaßnahmen

Hinsichtlich der Disziplinarmaßnahmen (Verwarnung, Verweis, Busse bis Fr. 20'000.--, befristetes Berufsausübungsverbot, dauerndes Berufsausübungsverbot) ist sowohl für registrierte, als auch für nicht registrierte Anwältinnen und Anwälte ausschliesslich das Bundesrecht (Artikel 17 Bundesanwaltsgesetz) massgebend (Absatz 1).

Im Gegensatz zum heutigen Recht entfällt das Anhörungsrecht des Basellandschaftlichen Anwaltsverbands im Rahmen des Disziplinarverfahrens, denn die Anwaltschaft ist neu in der Aufsichtskommission vertreten. Ein paralleles Anhörungsrecht des BLAV macht auf der operativen Stufe im Gegensatz zur strategischen Stufe (Erlass von Tarifordnung und Prüfungsreglement) wenig Sinn.

Die Führung eines separaten Verzeichnisses über die Disziplinentscheidungen, wie es im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen war, erübrigt sich, da die Disziplinarmaßnahmen von Bundesrechts wegen im Anwaltsregister eingetragen werden müssen (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e Bundesanwaltsgesetz).

§ 27 Disziplinarverfahren

Das Verfahrensrecht ist nach wie vor eine Domäne des kantonalen Rechts. Es werden deshalb die Grundsätze des geltenden Disziplinarverfahrens, die sich bewährt haben, übernommen (§§ 27 – 30 AdvokaturG).

§ 28 Beschwerde

Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf wurde der Instanzenzug gestrafft. Der kommissionsinterne Weg vom Präsidium über den Ausschuss an die Gesamtkommission entfällt. Anstatt dessen können alle Endentscheidungen der Gesamtkommission, des Ausschusses und des Präsidiums an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Von Bundesrechts wegen müsste nur für Entscheidungen im Rahmen der Eintragung in das Anwaltsregister sowie für die Verhängung einschneidender Disziplinarmaßnahmen eine gerichtliche Überprüfung im Kanton vorgesehen werden. Dennoch ist eine umfassende gerichtliche Überprüfung erwünscht.

§ 29 Vorsorgliche Massnahmen

Diese Bestimmung konkretisiert das Bundesrecht (Artikel 17 Absatz 3 Bundesanwaltsgesetz) wonach die Aufsichtsbehörde die Berufsausübung vorsorglich verbieten kann.

§ 30 Gebührentarif

Entsprechend den Vorstellungen der Gerichtsreform soll neu das Obergericht (anstelle des Regierungsrates) auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission diesen Gebührentarif erlassen.

F. Anwältinnen und Anwälte aus den Mitgliedstaaten der EU

§ 31 Vorübergehende Berufsausübung

Hier handelt es sich um eine anwaltliche Vertretung im Einzelfall. Die eidgenössischen und kantonalen Gerichtsbehörden, vor denen diese dienstleistungserbringenden EU-Anwältinnen und EU-Anwälte auftreten, und die Aufsichtsbehörden können verlangen, dass diese ihre Anwaltsqualifikation nachweisen (Artikel 22 Bundesanwaltsgesetz).

Diese Bestimmung führt das Bundesrecht so aus, dass die Gerichte nicht obligatorisch diesen Nachweis verlangen müssen, sondern im Einzelfall entscheiden können, ob sie diese Unterlagen einfordern wollen (vgl. Botschaft vom 28.4.1999 zum Bundesanwaltsgesetz, BBl 1999, S. 6063).

§ 32 Ständige Berufsausübung unter der ursprünglichen Berufsbezeichnung

EU-Anwältinnen und EU-Anwälte, die ständig unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung vor den hiesigen Gerichten Parteien vertreten und hier eine Geschäftsniederlassung besitzen, müssen sich in eine öffentliche Liste eintragen lassen (Artikel 27 Bundesanwaltsgesetz). Ihre Anwaltsqualifikation haben sie mit einer Bescheinigung über ihre Eintragung im Anwaltsregister bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates nachzuweisen, die nicht älter als 3 Monate sein darf (Artikel 28 Absatz 2 Bundesanwaltsgesetz). Die EU-Liste, die nicht mit dem Anwaltsregister zu verwechseln ist, enthält die Namen und Adressen dieser EU-Anwältinnen und EU-Anwälte (Botschaft vom 28.4.1999 zum Bundesanwaltsgesetz, BBl 1999, S. 6066). Diese sind verpflichtet, im Einvernehmen mit einer eingetragenen Anwältin oder einem eingetragenen Anwalt (Korrespondenzanwalt) zu handeln und unterstehen auch den Berufsregeln des Bundesanwaltsgesetzes.

In Ausführung des Bundesrechts wird bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde diese Liste führt und dass die Gesuchsunterlagen innert Monatsfrist nach Begründung der Ge-

schäftsadresse einzureichen sind. Eintragungen in dieser öffentlichen Liste sind im Amtsblatt zu publizieren.

§ 33 Ständige Berufsausübung mit Eintragung in das kantonale Anwaltsregister

Vollständig mit den inländischen Anwältinnen und Anwälten gleichgestellt sind die EU-Anwältinnen und EU-Anwälte erst, wenn sie sich in das Anwaltsregister eintragen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass sie entweder eine Eignungsprüfung bestanden haben oder dass sie eine praktische Tätigkeit im schweizerischen Recht während mindestens dreier Jahre nachweisen können. Bei einer kürzeren Praxis haben sie sich in einem Gespräch über ihre beruflichen Fähigkeiten auszuweisen (Artikel 30 Bundesanwaltsgesetz). In Vollziehung des Bundesrechts wird in Absatz 1 geregelt, dass die Anwaltsprüfungskommission den Inhalt der Eignungsprüfung und des Gesprächs festzulegen hat.

Einmal im kantonalen Register eingetragen, dürfen gemäss Absatz 2 die EU-Anwältinnen und EU-Anwälte den basellandschaftlichen Titel gemäss § 10 des Gesetzes tragen.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Hängige Disziplinarfälle

Diese übergangsrechtliche Bestimmung regelt das anwendbare Recht für hängige Disziplinarverfahren (vgl. § 35 AdvokaturG).

§ 35 Eintragung ins kantonale Anwaltsregister

Kantone, welche über die notwendigen Angaben für die Registereintragung bereits aus bestehenden Registern und Verzeichnissen verfügen, können von Bundesrechts wegen dafür ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

Entsprechend der Anregung des BLAV wird verlangt, dass auch Personen mit Advokaturbewilligung und Geschäftsadresse im Kanton Basel-Landschaft den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen gemäss Bundesanwaltsgesetz (z.B. Unabhängigkeit der Berufsausübung) zu erbringen haben (Absatz 2).

§ 36 Bisherige Auftretensbewilligungen

Das Gesetz schreibt den Anwältinnen und Anwälten nicht vor, dass sie innert einer bestimmten Frist die Eintragung im Anwaltsregister beantragen müssen, denn es liegt in ihrem eigenen Interesse, dies so bald als möglich zu tun. Da aber die Auftretensbewilligungen nach altem Recht sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlöschen,

besteht der indirekte Zwang, dass der Registrierungsantrag innert dieser Frist von sechs Monaten eingereicht wird.

§ 37 Bisherige Fähigkeitsausweise

Die aufgrund der Verordnung vom 27. November 1911 betreffend die Vertretung vor den Gerichten sowie die aufgrund des Advokaturgesetzes vom 6. Dezember 1976 erteilten Fähigkeitsausweise bleiben weiterhin gültig.

§ 38 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Diese Bestimmungen stellen klar, dass hinsichtlich der Parteientschädigung und der unentgeltlichen Rechtspflege die Tarifordnung ebenfalls für die Verwaltungsverfahren gilt. Unter diesem Entschädigungsgesichtspunkt ist einzig erforderlich, dass es sich um patentierte Anwältinnen und Anwälte handelt, weshalb die Eintragung im Anwaltsregister hier keine Rolle spielt. Andere Parteivertreter erhalten keine Parteientschädigung.

§ 39 Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Die unbefugte Berufsausübung und Titelanmassung war bisher im Advokaturgesetz (§ 32 AdvokaturG) geregelt. Neu soll sie aus gesetzessystematischen Überlegungen in das EG StGB integriert werden. Die Busse von Fr. 20'000.— entspricht dem bundesrechtlichen Bussenbetrag (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c Bundesanwaltsgesetz).

§ 40 Neue Bezeichnung Kantonsgericht

Die Vorlage Gerichtsreform befindet sich zur Zeit in der Kommissionsberatung. Nach deren Inkrafttreten soll der Landrat die Bezeichnungen 'Obergericht', 'Verwaltungsgericht' durch 'Kantonsgericht' in diesem Gesetz ersetzen.

§ 42 Inkrafttreten

Die Voraussetzung dafür, dass der Regierungsrat das Inkrafttreten dieses Gesetzes beschliessen kann, ist die Inkraftsetzung der EU-Abkommen, die erst nach allseitiger Ratifizierung durch die Parlamente der Mitgliedstaaten der EU erfolgen kann.

6. Finanzielle Auswirkungen

Als finanzielle Auswirkungen dieser Vorlage fallen die Entschädigungen für die Mitglieder der neu geschaffenen Anwaltsaufsichtskommission an. Dabei ist zu bedenken, dass bei den vollamtlichen Richterinnen und Richtern die Kommissionsmitgliedschaft zum Amtsauftrag gehört, so dass diese keine Entschädigungen erhalten. Demgegenüber werden die Entschädigungen

an die Kommissionsmitglieder der Anwaltschaft und der nebenamtlichen Richterschaft ausgerichtet. Nimmt man an, dass sich die Kommission etwa vier Mal pro Jahr treffen würde, so dürften die Kommissionsentschädigungen insgesamt rund 10'000.— bis 20'000.— Fr. pro Jahr ausmachen. Weitere durch die Revision bedingte Kosten sind nicht ersichtlich.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 23. Januar 2001

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Koellreuter

der Landschreiber:

Mundschin